

Explizites und implizites Regelfolgen

Kathrin Glüer

1. Einleitung

Wo immer von Regeln die Rede ist, stößt man meist sehr schnell auch auf Regresse der einen oder anderen Form. Insbesondere wenn es um die – vermeintlichen – Regeln der Sprache, der Begriffe oder des Rationalen geht. Die Reihe der hier zitierbaren Autoren reicht mindestens von Kant über Wittgenstein, Sellars und Quine bis zu Brandom, Boghossian, Schnädelbach und v. Savigny, um nur einige zu nennen. Sieht man von Quine (und einigen Lesarten Wittgensteins) einmal ab, so handelt es sich dabei zumeist um Freunde der Regeln. Versucht wird, das eine oder andere, die Sprache, das Intentionale oder das Rationale als wesentlich regelgeleitet auszuweisen.

Hier ist ein klassisches Beispiel für einen solchen Regreß. Sellars hält ihn für so wichtig, daß er seinen Aufsatz „Some Reflections on Language Games“ (1954) gleich damit beginnt:

Thesis. Learning to use a language (L) is learning to obey the rules of L.

But, a rule which enjoins the doing of an action (A) is a sentence in a language which contains an expression for A.

Hence, a rule which enjoins the using of a linguistic expression (E) is a sentence in a language which contains an expression for E – in other words, a sentence in a *metalanguage*.

Consequently, learning to obey the rules for L presupposes the ability to use the metalanguage (ML) in which the rules for L are formulated.

So that learning to use a language (L) presupposes having learned to use a metalanguage (ML).

And by the same token, having learned to use ML presupposes having learned to use a metmetalanguage (MML) and so on.

But this is impossible (a vicious regress) (1954, 321).

Ich möchte mich heute mit einer bestimmten, weithin für vielversprechend gehaltenen Strategie dafür beschäftigen, mit Regelregressen umzugehen. Salopp gesagt, ist ihre Empfehlung die folgende: „make it implicit!“ Mit Regelregressen konfrontiert, heißt das, wird versucht, die Unterscheidung zwischen sogenanntem *explizitem und impliziten Regelfolgen* zu mobilisieren und zu zeigen, daß der fragliche Regreß nur in Gang kommt, wenn Regelgeleitetheit einzig und allein nach dem Modell expliziten Regelfolgens verstanden wird. Für implizites Regelfolgen aber verschwinde der Regreß. Daraus wird dann gern gefolgert, implizites Regelfolgen sei grundlegender als explizites und mache letzteres überhaupt erst möglich.

Eines der Probleme jeder solchen Strategie besteht nun sicherlich darin, hinreichend zu klären, was denn implizites Regelfolgen überhaupt ist. Die Schwierigkeit besteht dabei weniger darin, es von explizitem Regelfolgen abzugrenzen, als vielmehr darin, das fragliche Verhalten überhaupt als ein *regelfolgendes* auszuweisen, d.h. von nur *regelmäßigem*

Verhalten zu unterscheiden. Daß hier der Verdacht besteht, es könne sich dabei um eine Distinktion ohne Differenz handeln, ist allen Lesern Quines nur zu gut bekannt. Es sei nur kurz an den Schluß von „Truth by Convention“ erinnert, wo Quine selbst, nachdem er den Regreß herausgearbeitet hat, der entsteht, „if logic is to proceed mediately from conventions“ (1935, 104), die Möglichkeit erwägt, ihn mit Hilfe impliziter Konventionen unschädlich zu machen. Er schreibt: „It may be held that we can adopt conventions through behavior, without first announcing them in words; and that we can return and formulate our conventions verbally afterward, if we choose, when a full language is at our disposal“ (1935, 105). Quine ist auch ohne weiteres bereit, anzuerkennen, daß ein solches Modell gut zu dem paßt, was wir tatsächlich tun: „We discourse without first phrasing the conventions; afterwards, in writings such as this, we formulate them to fit our behavior“ (ibid.). Doch der Haken sei folgender: „it is not clear wherein an adoption of the convention, antecedently to their formulation, consists; such behavior is difficult to distinguish from that in which conventions are disregarded“ (ibid.). Das gelte insbesondere, da es sich schließlich um Konventionen handle, die nicht nur nicht formuliert werden, sondern nicht formuliert werden können. Quine faßt die Lage so zusammen: „when a convention is incapable of being communicated until after its adoption, its role is not so clear. In dropping the attributes of deliberateness and explicitness from the notion of linguistic convention we risk depriving the latter of any explanatory force and reducing it to an idle label“ (1935, 106).

Quine formuliert also ein *Dilemma*: explizit verstanden, erweist sich das Modell „Truth by Convention“ als regressiv; implizit gewendet, droht der Begriff des konventionellen Verhaltens jedoch seine theoretische Signifikanz zu verlieren. Denn es besteht die Gefahr, daß implizit konventionelles Verhalten sich durch nichts mehr von bloß regulärem Verhalten unterscheidet.¹ Nun ist es natürlich so, daß Quine in „Truth by Convention“ eine ganz spezifische Form des sprachlichen Konventionalismus kritisiert. Sein Angriff gilt einem Modell, demzufolge die logischen Konstanten ihre Bedeutung durch implizite Definitionen erhalten, d.h. dadurch, daß bestimmte, nur teilweise interpretierte Sätze *per conventionem* für wahr erklärt werden. Und die Anforderungen, die Quine an einen signifikanten Begriff impliziter Konventionalität stellt, sind ebenfalls spezielle, nämlich behavioristische. Der fragliche Unterschied soll in Begriffen „bloßen Verhaltens“ explizierbar sein. Das alles

¹ Damit ist ein weiteres Problem angedeutet: Läßt sich implizit konventionelles Verhalten nicht von bloß regulärem unterscheiden, liegt der Verdacht nahe, bloße Regularitäten seien möglicherweise das einzige, was erforderlich ist. Vielleicht sind „richtige“ Konventionen oder Regeln gar nicht notwendig, ist das fragliche Phänomen also gar kein *essentiell* konventionelles oder regelgeleitetes. Um diese Frage soll es hier jedoch nicht gehen. Nicht die Notwendigkeit, sondern die Möglichkeit bestimmter Konventionalismen oder Regelmodelle ist mein Thema.

bedeutet indessen mitnichten, für andere Regelmodelle seien keine genau analogen Dilemmas zu befürchten, wie das Baker und Hacker zu glauben scheinen (cf. 1985: 338ff). Die grundlegende Problematik ist weder an implizite Definitionen, noch an den Behaviorismus gebunden. Mir scheint vielmehr, frech formuliert, daß Versuche, Regelregressen mit Hilfe impliziter Regeln zu begegnen, hier sozusagen an einem genetischen Schaden leiden; sie alle schweben ständig in der Gefahr, entweder die fürs Regelfolgen signifikante Differenz zu nivellieren, oder eben doch wieder im Regreß zu landen. Ich werde dies Dilemma im folgenden als das von Regreß und Nivellierung bezeichnen.

Leider ist es nun schwierig, in Abstraktion von allen Spezifika impliziter Regelmodelle zu zeigen, daß sie in dieses Dilemma geraten. Denn was regressiv ist, und wann eine signifikante Differenz nivelliert wird, hängt davon ab, was genau als wesentlich regelgeleitet verstanden werden soll, also z.B. nur sprachliches Verhalten oder gleich alles intentional Gehaltvolle oder rational Verständliche. Ein Grenzfall ist hier der, wo es um die Möglichkeit des Regelfolgens im allgemeinen geht. Auch die Frage, ob das fragliche Modell in irgendeinem Sinne reduktiv ist, und wenn ja, in welchem, spielt hier potentiell eine Rolle. Auf all dies ist später noch einmal zurückzukommen.

Ganz allgemein scheint immerhin klar zu sein, daß implizites Regelfolgen nicht mit bloß regulärem Verhalten in eins fallen darf. Weiterhin scheint Einigkeit zu bestehen, daß regelfolgendes Verhalten in gewisser, näher zu bestimmender Weise unter Rekurs auf die fragliche Regel *erklärt* und dadurch ausgezeichnet werden kann. Intuitiv neigen wir dazu, denke ich, folgendes anzunehmen: Beim Regelfolgen handelt es sich um intentionales Handeln. Und zwar um eine *subspezies* intentionalen Handelns, genauer, eine *subspezies* regelmäßigen intentionalen Handelns. Dann liegt es nahe, den relevanten Unterschied in der Handlungsmotivation, d.h. in den das Handeln rationalisierenden praktischen Urteilsprozessen zu suchen: Der Handelnde vollzieht Handlung h, weil (er glaubt, daß) sie Regel R entspricht. Er muß R also eine *präskriptive* oder generell eine *normative Einstellung* entgegenbringen, und diese, so viele Theoretiker der impliziten Regel, kann auch nicht-sprachlich zum Ausdruck gebracht bzw. als Kriterium regelfolgenden Verhaltens angesehen werden. Sie äußere sich insbesondere in solchen Dingen wie Korrektur-, Sanktions- und Deferenzverhalten. Abweichungen werden dadurch als *Fehler* verständlich, als Verstöße gegen die fragliche Regel. Doch nicht alle Regeltheoretiker verorten die benötigte Differenz in intentionalen Erklärungen. Es gibt durchaus welche, z.B. Sellars oder Searle, die dies als ein hoffnungsloses Unterfangen aufgeben, und eine evolutionsanalogue Alternative favorisieren.

Im folgenden möchte ich meinen Verdacht, daß implizite Regelmodelle vor dem Dilemma von Regreß und Nivellierung stehen, dadurch plausibilisieren, daß ich eine Reihe exemplarischer solcher Modelle untersuche.

2. Deutungs- und Festsetzungsregreß: v. Savignys Wittgenstein

Fast alle Regeltheoretiker knüpfen in der einen oder anderen Form an Wittgenstein an. Und noch derjenige, der nicht positiv von Wittgenstein beeinflusst ist, kommt an den sogenannten Überlegungen zum Regelfolgen schwerlich vorbei. Ich möchte zunächst zwei recht verschiedene Möglichkeiten untersuchen, das zu verstehen, was im allgemeinen als ein Wittgensteinscher Begriff des Regelfolgens bezeichnet wird. Und zwar zum einen Eike v. Savignys und zum anderen ein klassisches Oxforder Verständnis wie man es bei Baker und Hacker oder Hanjo Glock findet.

v. Savigny unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Regressen, in die man geraten kann, wenn man übers Regelfolgen nachdenkt. Den einen nennt er den „Deutungsregreß“, den anderen den „Festsetzungsregreß“. Beide scheinen sich seiner Meinung nach unabhängig davon zu ergeben, welcher Art die betrachteten Regeln sind, unabhängig insbesondere davon, ob es sich dabei um Regeln für die Verwendung sprachlicher Ausdrücke handelt oder nicht. Wittgensteins These sei nun, erstens: „Über einen *Ausdruck* für eine Regel zu verfügen ist zu ihrer Befolgung nicht notwendig; einen *Ausdruck* für eine Regel zu benutzen, ist nicht hinreichend, will man sich nach ihr richten“ (v. Savigny 1996b, 114, Herv. v. K.G.). An all jenen Stellen in den *Philosophischen Untersuchungen*, die Wittgenstein schließlich im berühmten Paragraphen 201 zusammenfaßt, wo es heißt, „daß es eine Auffassung der Regel gibt, die *nicht* eine *Deutung* ist“, geht es Wittgenstein dieser Interpretation zufolge nicht um Regeln, auch wenn er selbst diesen Ausdruck benutzt, sondern um *Regelausdrücke* (cf. v. Savigny 1996b, 102ff). Was er mit Hilfe des Deutungsregresses zeigen wolle, sei eben, daß zum Regelfolgen die Verfügung über einen Ausdruck für die Regel weder hinreichend noch notwendig sei.

Zweitens aber vertrete Wittgenstein die These, „daß ein einzelner nur als Mitglied einer Gruppe, die groß genug ist, um informelle Institutionen auszubilden, als jemand gekennzeichnet werden kann, der Regeln folgt“ (v. Savigny 1996b, 117).² Was solche

² Die Notwendigkeit informeller Institutionen ergebe sich dabei aus dem zweiten Regreß, dem „Festsetzungsregreß“. Für festgesetzte Regeln, z.B. solche in Gesetzbüchern, sind Regelausdrücke erforderlich. Stelle man nun die Frage nach ihrer *Geltung*, so ergebe sich im Anschluß an Hart, daß die Geltung festgesetzter Regeln immer schon die nicht-festgesetzter Regeln erfordere. Denn andernfalls erfordere die Geltung jeder Regel eine weitere, die die Geltung der ersten legitimiere, und das *ad infinitum* (cf. v. Savigny 1996b, 116). Grundlegend für das Gelten von Regeln seien also nicht formelle, sondern informelle Institutionen.

informellen Institutionen seien, erläutere Wittgenstein mit dem Begriff der *Gepflogenheit*, was letztlich eben bedeute: „Einer folgt einer Regel nur insofern, als in seinem gesellschaftlichen Umfeld eine entsprechende Handlungsweise herkömmlich ist“ (1996b, 120). Die Existenz einer Gepflogenheit aber bedeute, „daß sich viele Leute sehr regelmäßig verhalten und sich gegenseitig (und auch sich selbst, vgl. PU 506) korrigieren“ (1996b, 121).³

Die Frage ist nun natürlich: Wann haben wir es mit einer Gepflogenheit zu tun und wann mit bloß regelmäßigem Verhalten mehrerer Leute? Die Antwort: „Regelmäßiges Verhalten mehrerer Leute ist regelfolgendes Verhalten dieser Leute, wenn es jedem jeweils für ihn selbst und für die anderen selbstverständlich ist und eine erlernbare (im allgemeinen erlernte) Leistung darstellt“ (v. Savigny 1996a, 53). Merkmale regelfolgenden Verhaltens sind in diesem Modell also Selbstverständlichkeit und Lernbarkeit der fraglichen Fähigkeit. Diese Merkmale sind offenbar zumindest als hinreichende intendiert, Lernbarkeit ganz klar auch als notwendig (cf. v. Savigny 1994, 274ff⁴). Zur Selbstverständlichkeit gehöre es, daß ein Handelnder bezüglich dessen, was zu tun sein, nicht raten müsse, sich weder zwischen Alternativen entscheide noch zweifle, sondern vielmehr sicher sei, ohne Gründe angeben zu können, ja, sich gezwungen fühle, so zu handeln (cf. v. Savigny 1996a, 53). Darüber hinaus müsse es sich beim Regelfolgen um eine erlernbare Leistung handeln, so v. Savigny, „weil Abweichungen damit zu *Fehlern* werden, die von anderen *korrigiert* werden; und aus diesen Korrekturen zu lernen ist der Korrigierte bereit“ (ibid., Herv. v. K.G.). Nicht nur werden Abweichungen zu Fehlern, sondern mehr noch: „Ein Außenstehender hätte (...) die Möglichkeit, am Korrekturverhalten Fehler zu erkennen (vgl. PU 54) und aus den Fehlern sowie dem nicht korrigierten, selbstverständlichen Verhalten die fragliche Regel hypothetisch zu erschließen“ (ibid.). Als *sprachliche* Regeln aber seien „Elemente von Systemen von befolgten Verhaltensregeln“ identifizierbar, „für deren beste Beschreibung den fraglichen Verhaltensweisen Äußerungsbedeutungen zuerkannt werden müssen“ (1996a, 60).

Aber reichen diese Kriterien wirklich hin, bloß regelmäßiges Verhalten von regelfolgendem zu unterscheiden? Gilt nicht für *alle* Verhaltensregularitäten, daß sie sowohl selbstverständlich als auch lernbar sind? Hier kommt es insbesondere darauf an, die Bedingung der Lernbarkeit genau zu verstehen, und das ist nicht ganz einfach. In einem gewissen Sinne liegt es nahe, anzunehmen, jedwede Verhaltensregularität sei *lernbar*. Denn

³ Viele Leute sind in diesem Modell offenbar deshalb erforderlich, weil Regelfolgen (oder genauso das Abweichen von einer Regel) in Analogie zu so etwas wie Schritthalten verstanden wird, also dem, was jemand tut, der mit anderen im Gleichschritt geht (cf. v. Savigny 1996b, 120). Unklar bleibt, ob eine Gruppe von zwei Leuten groß genug wäre; vielleicht braucht man viele, damit im Falle einer Abweichung klar würde, was die Abweichung und was die Gepflogenheit ist.

⁴ v. Savigny spricht hier allerdings von „Lehrbarkeit“.

wo immer unter bestimmten Umständen bestimmte Dinge getan werden, erscheint es doch möglich, daß es jemanden gibt, der lernen kann, diese Dinge unter eben diesen Umständen zu tun.

So ist Lernbarkeit hier jedoch nicht gemeint, denke ich. Sehen wir uns noch einmal an, was v. Savigny schreibt: „Regelmäßiges Verhalten mehrerer Leute ist regelfolgendes Verhalten dieser Leute, wenn es jedem jeweils für ihn selbst und für die anderen selbstverständlich ist und eine erlernbare (im allgemeinen erlernte) Leistung darstellt“ (v. Savigny 1996a, 53). Sehen wir uns dazu auch die einschlägigen Passagen aus seinem Kommentar zu den *Philosophischen Untersuchungen* (1994) an, also zu den Paragraphen 232-37, wird, denke ich deutlich, daß die Bedingung der Lernbarkeit für *diese* Leute erfüllt sein muß, damit das, was sie machen, Regelfolgen ist.⁵ Nicht *irgend jemand*, sondern sie selbst müssen in der Lage sein, das fragliche Verhalten zu erlernen. Bleiben wir einmal bei den Menschen. Für welche der Verhaltensregularitäten, die Menschen so zeigen, gilt denn, daß Menschen sie nicht erlernen (oder erlernt haben) könnten? Es hilft hier nichts, beispielsweise zu sagen, eine angeborene Fähigkeit sei nicht erlernbar. Denn in diesem Sinne wäre nichts erlernbar, was man schon kann, also noch nicht einmal das, was tatsächlich gelernt wurde.⁶ Ich befürchte daher immer noch, daß die Lernbarkeitsbedingung zumindest in Bezug auf menschliches Handeln nicht hinreicht, bloß regelmäßiges von regelfolgendem Verhalten zu unterscheiden.

Sei dem aber wie es wolle; klar scheint mir zu sein, daß die v. Savignyschen Kriterien, selbst wenn sie nicht jedwedes regelmäßige Verhalten zulassen, dennoch viel zu umfassend sind. Nehmen wir ein Beispiel, das klarerweise auf der Seite bloß regelmäßigen Verhaltens landen sollte: Wir alle gehen, indem wir abwechselnd ein Bein vors andere setzen. Diese Art zu handeln ist uns sicherlich völlig selbstverständlich; genau, wie v. Savignys Wittgenstein das verlangt, raten wir nicht, was wir zu tun haben, entscheiden uns nicht zwischen

⁵ Siehe v. Savigny 1994, 274ff, insbesondere 277, wo Regelfolgen von einer Umgebung von Personen abhängig gemacht wird, die das fragliche Verhalten lernen können.

⁶ Aber gibt es nicht (angeborene) Fähigkeiten, die andere prinzipiell nicht erlernen können? v. Savigny scheint so etwas im Sinn zu haben, wenn er §236 der *Philosophischen Untersuchungen* kommentiert, also Wittgensteins Frage zu den „Kunstrechtern“, die zum richtigen Ergebnis gelangen, aber nicht sagen können, wie. Sie rechnen, so v. Savigny, aber sie befolgen dabei keine Regeln. Denn sie könnten anderen „nicht beibringen (...), wie’s geht“ (1994, 276). An diesen Stellen spricht v. Savigny von „Lehrbarkeit“ als einer Bedingung des Regelfolgens, später, wie zitiert, aber (nur noch) von Lernbarkeit. Dabei bleibt leider unklar, ob es sich um eine Modifikation seiner These handelt. Wann ist etwas lehrbar? Wann lernbar? Für’s Regelfolgen zu verlangen, der Regelfolgende müsse in der Lage sein, anderen beizubringen, wie’s geht, ist sicherlich sehr anspruchsvoll. Kompetente Sprecher sind beispielsweise selten in der Lage, die Regeln, denen sie beim Sprechen folgen, anzugeben. Genau wie die Kunstrechner können sie sozusagen nur die Ergebnisse vorweisen und hoffen, daß der Lernende begreift, wie’s geht. Entsprechend könnte die These sein, die Kunstrechner folgten beim Rechnen keiner Regel, weil man von ihnen nicht Rechnen lernen kann. Aber stimmt das? Ist es denn einem Beobachter ihres Verhaltens prinzipiell unmöglich, die Regelmäßigkeiten darin zu erkennen? Und damit zu lernen, wie’s geht? (Nun gut, vielleicht machen die Kunstrechner keine Fehler. Das macht aber das Erkennen der Regelmäßigkeiten sicher

Alternativen, zweifeln nicht, handeln völlig sicher, ohne Gründe angeben zu können, und fühlen uns irgendwie gezwungen, so zu gehen. Selbstverständlichkeit allein reicht also nicht hin, eine solche Regularität auszuschließen. Nehmen wir Lernbarkeit hinzu, so scheint indessen auch fürs Gehen zu gelten, daß es sich dabei bei uns um eine erlernte und deshalb eine lernbare Fähigkeit handelt; wer gehen lernt, wird dabei korrigiert und versucht, daraus zu lernen. Und Gehen scheint mir hier exemplarisch für eine recht umfangreiche und wichtige Art von Regularitäten zu stehen, die wir intuitiv bestimmt nicht in der Extension von Regelfolgen haben wollen. Auch wenn also in diesem Modell möglicherweise nicht alles regelhafte Verhalten als Regelfolgen bestimmt werden muß, scheint mir deshalb die signifikante Differenz dennoch verfehlt zu sein.⁷

3. Der Oxforder Wittgenstein

Als nächstes möchte ich kurz untersuchen, was man als die klassische Oxforder Wittgensteininterpretation bezeichnen könnte. Autoren wie Baker und Hacker, aber auch deren Schüler Hanjo Glock, lesen spätes Wittgensteinsches Regelfolgen wesentlich näher an den einleitend formulierten Intuitionen und auch in größerer Kontinuität zum Wittgenstein der sogenannten Mittleren Periode. Für Baker und Hacker beispielsweise ist der entscheidende Kontrast der zwischen „acting in accord with a rule“ und „following a rule“. Und sie erklären:

An infant, a monkey or a robot might move pieces on a chess-board, and we would intelligibly say of any such move that it was in accord with a rule of chess. But it would be nonsensical to describe such acts as being informed by the rules or to say that these rules were there put to use in providing reasons for actions. The concept of following a rule is applicable only to beings who *understand rules, apprehend actions as according or conflicting with rules and intentionally act in accordance with rules* (Baker und Hacker 1985: 155, Herv. v. K.G.).

Regeln beziehen sich also auf intentionale Handlungen, können nur von solchen Wesen befolgt werden, die Handlungen als solche verstehen können, die mit Regeln übereinstimmen

nicht schwieriger. Und wollen wir denn außerdem wirklich sagen, jemand, der Regeln folgt, müsse dabei notwendigerweise Fehler machen?)

⁷ Daß der Deutungsregreß auf alles (explizite) Regelfolgen durchschlägt, also nicht speziell etwas mit sprachlichen Regeln zu tun hat, liegt natürlich daran, daß unter den Verhaltensweisen, die als regelfolgend bestimmt werden sollen, auch Sprechen ist. Denn der Deutungsregreß kommt ja überhaupt nur dann in Gang, wenn der Regelausdruck als ein nicht-interpretierter verstanden wird, als ein bloßes Zeichen, dessen Bedeutung erst noch zu bestimmen ist – und zwar selbst wiederum durch Regeln. Wir haben es dabei also letztlich mit einem klassischen Regreß Sellarscher Form zu tun. Was aber den Festsetzungsregreß angeht, so ist mir ehrlich gesagt nicht klar, was er mit festgesetzten, also explizit formulierten vs. impliziten Regeln zu tun haben soll. Wenn wir es überhaupt für plausibel halten, daß die Geltung einer Regel von Regeln höherer Ordnung abhängt, die sie legitimieren, dann ist nicht zu sehen, wieso das nicht für implizite Regeln ganz genauso gelten müßte. Was zu folgen scheint, ist vielmehr, daß es nicht der Fall sein kann, daß die Geltung aller Regeln von der von Regeln höherer Ordnung abhängen kann. Zumindest in bezug auf den Festsetzungsregreß scheinen hier also beide Quinesche Probleme auf einmal zu bestehen: Nicht nur scheint sich die benötigte Differenz als flüchtig zu erweisen, sondern der Regreß wird auch gar nicht wirklich vermieden.

oder dagegen verstoßen, und die absichtlich so handeln, daß ihre Handlungen mit Regeln übereinstimmen.

Gehen wir kurz auf die hier aufgelisteten Merkmale regelfolgenden Handelns ein. Erstens muß es absichtlich regelfolgend sein. Das bedeutet, so Baker und Hacker, daß die fragliche Regel den *Grund* darstellen muß, aus dem der Handelnde so handelt, wie er das tut. Daß seine Handlung mit der Regel übereinstimmt, müsse in der Rechtfertigung vorkommen, die er für sie geben könnte (cf. Baker und Hacker 1985, 155f).⁸ Um Regeln folgen zu können, müsse der Handelnde sie zweitens *verstehen*. Verstehen könne nicht Deuten heißen, denn dann entstehe der Regreß der Deutungen. Vielmehr muß es sich dabei laut Oxforder Wittgenstein um eine Art praktischer Fähigkeit handeln, um das Beherrschen einer Technik. Das Beherrschen einer Technik aber müsse sich in sogenannten *Praktiken* manifestieren, hinreichend komplexen Systemen gewohnheitsmäßiger Anwendung von Regeln (cf. Baker und Hacker 1985, 161ff).⁹ Nur im Zusammenhang hinreichend komplexer Systeme regelhafter Handlungen könne weiterhin, drittens, davon die Rede sein, daß ein Handelnder Handlungen als solche auffaßt, die einer Regel entsprechen oder gegen sie verstoßen. Baker und Hacker fassen zusammen: „What is crucial about a regularity exemplifying a technique of applying a rule is that the agent not only acts in a regular fashion (a bee or bird does *that*), but also that he sees a certain pattern *as* a regularity and that he intends his actions to conform to this pattern“ (1985, 162).

Das hier interessante Problem dieses Modells wird deutlich, wenn wir es in seiner speziellen Anwendung auf sprachliche Regeln, die sogenannten „rules of grammar“, betrachten. Baker und Hacker: „They are rules of particular languages at particular times, characteristic of particular forms of representation. Grammar consists of rules for the use of symbols (words, phrases, sentences, formulae) of natural languages“ (1985, 40). Solche Regeln bestimmen, *welche* Bedeutungen die Zeichen einer bestimmten Sprache ausdrücken. Doch sind Bedeutungen nichts, was schon vorgefertigt darauf wartete, von Zeichen ausgedrückt zu werden; sie werden vielmehr durch grammatische Regeln zugleich in einem

⁸ Daß wir den Regeln am Ende „blind“ folgen, ändert daran nicht das Geringste; die Gründe kommen *nach* der Regel an ein Ende, nicht davor. „What [Wittgenstein] wrote was that my reasons will soon give out, not that I have none. But when I have given my reasons, I need not and typically do not have reasons for holding the reasons I have given to be reasons. (...) But this does not mean that I have no justification for what I do. On the contrary, I cite the rule I am supposed to be following as a justification. (...) Hence, too, the remark ‚I follow the rule blindly‘ signifies not the blindness of the sleepwalker but the certitude of someone who knows his way“ (Baker und Hacker 1985, 105).

⁹ Da das Beherrschen einer Technik also immer schon in Handlungen manifestiert sein muß, die die der Technik internen Kriterien der Korrektheit erfüllen, hält der Oxforder Wittgenstein eine wesentlich *soziale* Natur von Techniken oder Praktiken für nicht erforderlich, um die Objektivität des Regelfolgens zu gewährleisten (cf. Baker und Hacker 1985, 164f). Praktiken müssen keine tatsächlich gemeinschaftlichen, sondern nur möglicherweise gemeinschaftliche sein (cf. Baker und Hacker 1985, 175ff).

weitaus stärkeren Sinne bestimmt, nämlich überhaupt erst konstituiert. Das kann man auch so ausdrücken: „they fix *concepts*“ (Baker und Hacker 1985, 269, Herv. v. K.G.).

Grammatische Regeln haben hier also zwei Funktionen: Zum einen konstituieren sie Begriffe, zum anderen bestimmen sie, welches Zeichen einer bestimmten Sprache welchen Begriff ausdrückt. In ihrer ersten Funktion sind sie sowenig an bestimmte Sprachen, d.h. bestimmte Zeichensätze gebunden wie das Schachspiel daran gebunden ist, daß es mit einem bestimmten Satz von Spielfiguren gespielt wird. Dies ist in gewisser Weise die grundlegende Funktion grammatischer Regeln, und in dieser Funktion hängt die Identität einer grammatischen Regel nicht davon ab, welches Zeichen nach ihr verwendet wird. Hätte man im Englischen „green“ und „blue“ vertauscht, so bedeutete eben „blue“ im Englischen *grün*.

Wenn nun aber grammatische Regeln Begriffe überhaupt erst konstituieren, dann kann das fragliche Modell das Verfügen über Begriffe nicht schon voraussetzen, wenn es uns erklärt, was es heißt, Regeln zu folgen. Können keine Begriffe vorausgesetzt werden, können auch keine propositionalen Gehalte vorausgesetzt werden und folglich auch keine propositionalen Einstellungen. Das Baker und Hacker-Modell aber erklärt Regelfolgen nicht nur beim Verstehen der Regel unter Rekurs auf ziemlich klar begriffliche Vermögen, sondern vor allem auch unter Rekurs darauf, daß der einer Regel folgende Handelnde sich absichtlich daran orientiert. Er handelt in der *Absicht*, der Regel zu folgen. Absichten aber sind propositionale Einstellungen. Die Absicht, Regel R zu folgen, stellt in diesem Modell selbst wieder etwas dar, was regelkonstituiert ist. Sie setzt also weitere Regeln voraus, denen der Handelnde folgen muß. Das aber muß er auch hier absichtlich tun. Und so weiter *ad infinitum*.¹⁰

Eine abschließende Bemerkung: Den Regreß entschärfen zu wollen, indem man ihn zum hermeneutischen Zirkel deklariert, ist keine gute Idee. Natürlich gibt es gute und böse Zirkel, und es stimmt auch, daß das Baker und Hacker-Modell ein nicht-reduktives ist, also versucht, begriffliche Zusammenhänge mit Hilfe sogenannter erläuternder Analyse innerhalb weiter, nicht-vitiöser Zirkel zu erhellen. Aber ein Regreß ist kein begrifflicher Zirkel. Die Analyse des Regelfolgens führt uns nicht auf weitere Begriffe desselben Zirkels, mit deren Hilfe Regelfolgen erläutert wird, die aber selbst wieder nur unter Rekurs auf den Begriff des Regelfolgens erläuternbar wären. Vielmehr produziert hier jede Regel eine Unendlichkeit weiterer, davon verschiedener Regeln, denen immer schon gefolgt sein müßte, damit der

¹⁰ Daß sich dieses Modell also als regressiv erweist, liegt nun natürlich an der dargestellten Doppelfunktion grammatischer Regeln. Dem Regreß nun entkommen zu wollen, indem man die Funktion grammatischer Regeln darauf beschränkt, Zeichen Bedeutungen zuzuordnen, erscheint nun deshalb nicht besonders attraktiv, weil man dann die eminent Wittgensteinsche These aufgeben müßte, es seien eben Regeln, die Bedeutungen konstituierten. Konstitutiv könnten solche Regeln nur noch für so etwas sein wie Mit-dem-Zeichen-„grün“-*grün*-Meinen. Die Spielanalogie wäre dann eine, die ganz gewaltig hinkte. Vgl. dazu ausführlicher Glüer 2001a.

ersten gefolgt wäre.¹¹ Baker und Hacker selbst werden damit letztlich doch vom Quineschen Dilemma eingeholt, dem sie sich entkommen glaubten, weil der „Konventionalismus“ ihres Wittgenstein so ganz anders ist als der von „Truth by Convention“ (cf. Baker und Hacker 1985, 338ff).

4. Regeln des Verständlichen: Die Rationalitätstypologie Herbert Schnädelbachs

Herbert Schnädelbach unterscheidet in seiner Skizze einer explikativen Theorie der Rationalität drei wesentliche Rationalitätstypen: objektsprachliche Begründungsrationalität, diskursive Rationalität und Regelrationalität. Regelrationalität stelle dabei den elementaren Typus von Rationalität dar; hier gehe es noch nicht ums Begründen oder Argumentieren, denn beides setze vielmehr das ebenfalls rationale Vermögen des Regelbefolgens noch voraus.

Regelfolgen im elementaren Sinne charakterisiert Schnädelbach als „die Fähigkeit, Geltungskandidaten hervorzubringen“ (1998a, 84), als die Fähigkeit also, *propositional Gehaltvolles* (bedeutungsvolle Äußerungen, Urteile, intentionale Handlungen) hervorzubringen. Deshalb charakterisiert er dieses Vermögen auch als das, *verständlich* zu sein. Regelfolgen stellt also laut Schnädelbach eine „Bedingung der Verständlichkeit von Verhalten“ (ibid.) dar.

Die signifikante Differenz bestimmt Schnädelbach als die zwischen *regelmäßigem* und *regelfolgendem* Verhalten. Diese hat er zunächst versucht, mit Hilfe der Bedingung zu verstehen, die Regel müsse dem Handelnden *bewußt* sein. Dadurch, daß er diese Bedingung in der Folge jedoch aufgegeben hat, wird auch sein Modell zu einem, das auf so etwas wie implizites Regelfolgen rekurriert. Dabei ist er zugleich bereit, die einleitend formulierte Intuition, regelfolgendes Verhalten sei solches, das eine *Absicht*, der Regel zu folgen, erfordere, preiszugeben (cf. Schnädelbach 1998b, 162). Seine Bedingung lautet nunmehr: „Zum Regelfolgen gehört nur die Fähigkeit, Fälle von ‚richtig‘ von Fällen von ‚falsch‘ unterscheiden zu können“ (ibid.).

Damit aber erscheint regelfolgendes Verhalten unterbestimmt – jemand, der richtig von falsch *unterscheiden* kann, muß ja deshalb noch nicht das Richtige tun. (Das gilt selbst dann, wenn wir nur von ihm fordern, daß er tut, was er für das Richtige hält.) Und selbst wenn er das Richtige tut, ist damit, daß er die Fähigkeit hat, zwischen richtig und falsch zu unterscheiden, noch nicht ausgemacht, daß er das Richtige tut, weil es das Richtige ist. Vielleicht ist die Erklärung dafür eine ganz andere. Es sieht also doch so aus, als ginge mit der motivationalen Komponente, der Absicht, hier auch die signifikante Differenz verloren.

¹¹ Vgl. dazu ausführlicher Glüer 2001b.

Nun vertritt Schnädelbach jedoch gar nicht die These, nur regelfolgendes Verhalten im Sinne von *korrektem* Verhalten sei verständlich. Unter Berufung auf Davidsons Malapropismen argumentiert er, auch Verhalten, das gegen elementare Regeln verstößt, könne verständlich sein (Schnädelbach 1998b, 162). Seine These scheint damit zu sein, daß nur Verhalten, das insofern „regelfolgend“ ist, als der Handelnde entweder der Regel folgt oder aber gegen sie verstößt, verständlich ist. Basisbedingung von Rationalität wäre dann einfach die *Fähigkeit*, Regeln zu folgen. Doch auch diese Bedingung ist nicht hinreichend. Denn erneut gilt, daß jemand der Regeln folgen *kann*, also richtig und falsch unterscheiden kann, sowohl das Richtige als auch das Falsche aus ganz anderen Gründen tun kann. Daß ich eine Fähigkeit besitze, heißt eben noch nicht, daß ich sie auch ausübe.¹²

Bevor wir aber versuchen, die Schnädelbachsche Bedingung zu verstärken, sollten wir untersuchen, ob sie nicht in anderer Hinsicht ohnehin bereits *zu* stark ist. Laut Schnädelbach erfordert Regelfolgen „nur“ die Fähigkeit, Fälle von „richtig“ von Fällen von „falsch“ unterscheiden zu können. Was aber heißt das genau? Unterscheiden-Können darf nicht in einer bloßen differenzierenden Disposition aufgehen, denn solche haben Thermostaten auch. Was aber muß hinzukommen? Ist die fragliche Regel beispielsweise die für „grün“, so sind die richtigen „Fälle“ die grünen Dinge, die falschen aber die nicht-grünen. Man muß also in der Lage sein, zwei Kategorien von Dingen zu unterscheiden, grüne und nicht-grüne. Weiterhin fordert Schnädelbach offenbar, daß man auch bei Verhalten zwei Kategorien unterscheiden kann, nämlich „grün“-auf-Grünes-Anwenden und „grün“-auf-Nicht-Grünes-Anwenden. Aber erneut reicht natürlich die Disposition, differenzierend auf diese Kategorien zu reagieren, nicht hin. Hinzukommen muß offenbar, das die eine irgendwie als das Richtige, die andere aber als das Falsche verstanden wird (cf. Schnädelbach 1998b, 162). Sind aber alle diese Bedingungen erfüllt, so kann man, scheint mir, guten Gewissens sagen, das betreffende Wesen verfüge über den *Begriff grün*. Die Bedingungen, die in diesem Modell erfüllt sein müssen, damit man einer Regel folgen kann, laufen damit, fürchte ich, darauf hinaus, daß man bereits über den Begriff verfügen muß, über den zu verfügen einem das Befolgen der entsprechenden Regel erst ermöglichen sollte. Der damit hier exhumierte Hund gehört nun zugegebenermaßen nicht wirklich zur Spezies Regreß, sondern ist vielmehr ein Zirkel, aber

¹² Hier könnte man versuchen, die Regeln zu retten, ohne die Absicht wieder einzuführen, indem man sagt, es komme nicht darauf an, ob Handlungen regelfolgend seien, sondern darauf, daß die Regeln für sie *gelten*, und das sei unabhängig davon, ob sie in der Motivation des Handelnden eine Rolle spielten oder nicht. Wann aber gelten die fraglichen Regeln? Das war nun just die Frage, die geklärt werden sollte: Unter welchen Bedingungen gelten die Regeln der Verständlichkeit für ein Wesen, d.h. unter welchen Bedingungen können z.B. seine Äußerungen als Äußerungen verstanden und als richtig bzw. falsch evaluiert werden? Diese Frage sollte hier unter Rekurs auf das Vermögen solcher Wesen, Regeln zu folgen, geklärt werden, und sie jetzt für davon

ein so enger, daß sich die Vermutung nahelegt, das Befolgen von Regeln sei für das Verfügen über Begriffe hier schlichtweg redundant.¹³

5. Implizit normative Praktiken: Brandoms Versuch der Reduktion des Intentionalen auf das Normative

Robert Brandom hat einen Versuch vorgelegt, das Intentionale auf das Normative zu reduzieren. Das Intentionale sei wesentlich normativ, so Brandom, denn alle intentionalen Phänomene wiesen eine ihren intentionalen Gehalt individuierende Unterscheidung zwischen korrekt und inkorrekt auf. Dabei sei aber das Korrekte nie mit dem Tatsächlichen identifizierbar, d.h. jede *naturalistische* Reduktion des Intentionalen prinzipiell ausgeschlossen.

Brandoms These ist, daß sich das Intentionale auf das Normative reduzieren läßt, wenn es uns gelingt, eine grundlegende, *pragmatistische Konzeption von Normen* zu entwickeln, derzufolge Normen in Praktiken implizit sein können: „It must be possible to make sense of a notion of norms implicit in practice – which participants in the practice are bound by, and can acknowledge being bound by – without appeal to any explicit rules or capacities on the part of those participants to understand and apply such rules“ (Brandom 1994, 26).

Ein pragmatistisches Verständnis von Normen hält Brandom natürlich deshalb für notwendig, weil es in einen Regreß führe, alle Normen als explizite Regeln zu verstehen. Diese regressive Auffassung nennt er „regulism“. Weiterhin reserviert Brandom den Ausdruck „rule“ für explizite Regeln. Die impliziten Regeln, mit deren Hilfe er seinem speziellen Regreß zu entkommen sucht, möchte er lieber „norms“ nennen. Der Brandomsche Regelregreß hat dabei erneut nichts mit sprachlichen Regeln im besonderen zu tun. Er schreibt:

Norms explicit als rules presuppose norms implicit in practices because a rule specifying how something is correctly done (how a word ought to be used, how a piano ought to be tuned) must be applied to particular circumstances, and applying a rule in particular circumstances is itself essentially something that can be done correctly or incorrectly. (...) If the regulist understanding

unabhängig zu erklären, heißt, dieses Projekt aufzugeben. Ebenso hilft es natürlich gar nichts, zu sagen, die Regeln gälten für rationale Wesen.

¹³ Daran ändert sich auch dann nichts, wenn man betont, all die zitierten Vermögen seien irgendwie praktische. Denn auch die Bedingungen für das Verfügen über Begriffe können als praktische verstanden werden. Die praktischen Kriterien für Regelfolgen, die Schnädelbach offenbar im Sinn hat, erweisen sich zudem für beides, Regelfolgen oder Begriffe, als entweder zu schwach oder aber als regressiv. Hier zeigt sich also wieder das allgemeine Muster impliziter Reaktionen auf Regelregresse. Schnädelbach zitiert Probieren und Selbstkorrektur im Spracherwerb, und weist darauf hin, daß Kinder manchmal absichtlich etwas Falsches sagen. Für ersteres gilt, wie schon bei v. Savigny, daß es Phänomene sind, die bei allen erlernten Fähigkeiten gleichermaßen sinnvoll vorkommen können. Ihr Vorkommen ist also keine hinreichende Bedingung regelgeleiteter Fähigkeiten. Letzteres aber erfordert Absichten, also propositional gehaltvolle Zustände des Handelnden, und startet damit – wie beim Oxforder Wittgenstein – einen Regreß.

of all norms as rules is right, then applications of a rule should themselves be understood as correct insofar as they accord with some further rule. (...) To conceive these practical proprieties of applications as themselves rule-governed is to embark on a regress (Brandom 1994, 20).

Diesem Regreß sei nun zu entkommen, so Brandom, wenn wir die fraglichen Normen als solche verstehen, die in Praktiken implizit sind. Auch implizite Normen sind dabei indessen etwas, das selbst wieder korrekt oder inkorrekt angewendet werden kann, d.h. es besteht laut Brandom immer die Möglichkeit, etwas anderes als das wirklich der Norm entsprechende für korrekt zu halten. Ein pragmatistischer Normbegriff muß es also laut Brandom nicht nur erlauben, zwischen *korrektem und inkorrektem Verhalten* zu unterscheiden, sondern auch *zwischen korrektem und inkorrektem für-korrekt-Halten* (cf. Brandom 1994, 54). Solches für-korrekt-Halten, also die *normative Einstellung* der Handelnden bestimmtem Verhalten gegenüber, müsse sich selbst wieder praktisch ausdrücken, nämlich in *Sanktionsverhalten* inkorrektem Verhalten gegenüber. Da man nun aber natürlich das sanktioniert, was man für inkorrekt hält, und auch das von dem abweichen kann, was tatsächlich inkorrekt ist, müsse auch hier *zwischen korrektem und inkorrektem Sanktionsverhalten* unterschieden werden können.

Wer hier geneigt ist, an Schildkröten zu denken, dem kommt Brandom selbst bereits zuvor: Es sind, sagt er, „norms all the way down“ (Brandom 1994, 44). Diese Reaktion ist nun bei Licht betrachtet einigermaßen verblüffend. Der Regreß der Regeln entsteht, so Brandom, weil das Anwenden einer Regel etwas sei, was selbst wieder korrekt oder inkorrekt getan werden könne. Erfordere nun jede Unterscheidung von korrekt und inkorrekt, daß dahinter eine (explizite) Regel steht, so starte man in einen Regreß. Deshalb setze Regelnormativität eine fundamentalere Form der Norm voraus, nämlich die in Praktiken implizite. Auch in Praktiken implizite Normen können also hinter einer Unterscheidung von korrekt und inkorrekt stehen. Damit nun eine Norm in einer Praxis implizit ist, ist indessen laut Brandom selbst Sanktionsverhalten erforderlich. Dies aber sei etwas, was korrekt und inkorrekt getan werden könne. Was aber ist für *diese* Unterscheidung zwischen korrekt und inkorrekt verantwortlich? Doch wohl entweder eine explizite Regel oder eine implizite Norm. Und damit startet auch hier ein Regreß.

Darauf nun einfach zu entgegnen, es seien eben „norms all the way down“, ist so verblüffend, weil alle Regresse gleichermaßen bodenlos sind. Regresse sind keine Zirkel, auch keine hermeneutischen. Sie können nicht in die begrifflichen Interdependenzen erläuternder Analysen umgemünzt werden. Sich hier darauf zu berufen, daß das Modell ja keine Reduktion auf etwas Nicht-Normatives versuche, sondern eben nur eine auf Normatives, wäre deshalb nicht weniger verblüffend.

Der Verdacht, daß „making it implicit“ auch in diesem Modell der Wiederkehr des Regresses nicht zu entkommen vermag, kann auf einem zweiten Wege plausibilisiert werden. Denn es stellt sich doch die Frage, wie die fraglichen Praktiken genauer zu verstehen sind. Da das Ganze nicht auf eine Reduktion auf Nicht-Normatives hinauslaufen soll, können sie nicht als *bloßes Verhalten*, also z.B. nicht behavioristisch, verstanden werden; korrektes reduziert sich nicht auf tatsächliches Verhalten. Mehr noch, aus der Perspektive eines Interpreten, der herauszufinden versucht, ob überhaupt und wenn ja, welche Normen in den Praktiken einer Gemeinschaft implizit sind, führt das zu einer recht extremen Unterbestimmtheit der Interpretationstheorie durch die Daten. Auf Brandomianisch klingt das so:

The interpreter (...) undertakes commitments to various sorts of assessments of propriety of performance of those interpreted. Such commitments on the part of the interpreter are *compatible with an indefinitely large lack of fit between the norms attributed and the actual performances of those to whom they are attributed* (...) This means that the normatively specified practices attributed by a discursive interpreter are always underdetermined by nonnormatively specified actual performances and dispositions; various sets of practices could be attributed as interpretations of the same behavior (Brandom 1994, 638, Herv. v. K.G.).¹⁴

Brandom ist von dieser Unterbestimmtheit nicht besonders beeindruckt. Denn der Maßstab zur Beurteilung alternativer Interpretationen sei durch die Normen gegeben, die in unseren eigenen Praktiken gelten: „Our norms for conducting ordinary conversations among ourselves are the ones we use in assessing interpretations“ (Brandom 1994, 647). Damit aber sei das Unterbestimmtheitsproblem zwar nicht gelöst, aber aufgelöst – was immer das genau heißen mag. „For there is no general problem about how, from within a set of implicitly normative discursive practices, what we do and how the world is can be understood to determine what it would be correct to say in various counterfactual situations“ (Brandom 1994, 648). Aus der Binnenperspektive bestimmt also laut Brandom das, was wir (unter bestimmten Umständen) *tun*, eben doch, um welche Praxis es sich handelt, was also korrekt und inkorrekt ist. Das kann, so weit ich sehen kann, indessen nur dann der Fall sein, wenn es sich bei dem fraglichen Tun bereits um *intentionale Handlungen* handelt. Bleiben wir bei den rein normativistischen Formulierungen, so bestimmt allein, was wir *tun sollen*, was korrekt und inkorrekt ist. Nehmen wir wieder die Sanktionen, die laut Brandom notwendig sind, damit sich unsere Auffassungen darüber, was korrekt und was inkorrekt ist, praktisch manifestieren können. Was wir tatsächlich tun, bestimmt hier gerade nicht, was korrekt ist und was nicht, denn, so Brandom, auch Sanktionen können selbst wiederum korrekt oder inkorrekt sein. Ich kann

¹⁴ Das kommt, ist man versucht zu sagen, dabei heraus, wenn man versucht, alles ins Normative zu übersetzen. Denn welche substantiellen Prinzipien könnte es jetzt noch geben, zwischen alternativen Theorien zu unterscheiden? So etwas wie das „principle of charity“ greift hier nicht, operiert es doch mit Begriffen der Konsistenz und Wahrheit, Begriffen also, die nur auf bereits propositional Gehaltvolles Anwendung finden.

mich ja darüber täuschen, ob es sich bei dem von mir sanktionierten Verhalten tatsächlich um inkorrektes handelt. Die Bestimmungsrelation besteht nur zwischen dem, was ich tatsächlich sanktionieren *soll*, und dem was korrekt bzw. inkorrekt ist.

Das aber ändert sich natürlich in dem Moment, in dem wir wissen, *welche Handlung* es ist, die der Sanktionierende vollzieht. Ist das, was er tut, unter der Beschreibung intentional, daß beispielsweise versucht wird, eine falsche Anwendung des Begriffs *grün* zu sanktionieren, so sind damit auf einen Schlag die Korrektheitsbedingungen sowohl des Sanktionierens als auch des sanktionierten Verhalten bestimmt. Müssen wir aber wissen, um welche Handlung es sich dabei handelt, damit Tun Korrektheit bestimmt, so sind wir erneut in einen Regreß gestartet, denn die Beschreibung zu kennen, unter der eine Handlung intentional ist, heißt, die Absicht zu kennen, in der sie vollzogen wurde. Auf Handlungen kann nicht rekurrieren, wer das Intentionale auf etwas anderes reduzieren möchte.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß wir kein Modell gefunden haben, in dem es gelungen wäre, einem Regelregreß mit Hilfe impliziter Regeln oder Normen wirklich zu entkommen, ohne dabei zugleich jeweils signifikante Differenzen zu nivellieren. Natürlich ist damit weder gezeigt, daß dies prinzipiell nicht geht. Noch ist damit gezeigt, daß es keine impliziten Regeln gibt. Aber ich denke, nach diesem Durchgang läßt sich doch etwas Prinzipielleres sagen. Denn es scheinen die folgenden Annahmen zu sein, deren Kombination Regelmodelle in Schwierigkeiten bringt: Bedeutung und intentionaler Gehalt sollen als regelkonstituiert, mindestens aber als regelgeleitet verstanden werden. Dabei soll es sich um implizite Regeln handeln. Alle Regeln aber, implizite wie explizite, erklären in einem bestimmten Sinne das ihnen folgende Handeln. Die zweite dieser Annahmen kann nicht aufgegeben werden, wollen wir an der ersten festhalten, andernfalls droht der Quinesche Regress. Damit sind wir gezwungen, die Unterscheidung zwischen implizit regelfolgendem und bloß regelmäßigem Verhalten zu substantiieren. Versuchen wir jedoch, dies unter Rekurs auf die Annahme, Regeln erklärten regelfolgendes Verhalten zu tun, so landen wir erneut im Regress. Jedenfalls dann, wenn die fraglichen Erklärungen dabei als die einer intentionalen Psychologie verstanden werden. Soviel gilt, denke ich, für jedes Regelmodell. Geben wir die Intuition, regelfolgendes unterscheidet sich von anderem Verhalten genau dadurch, daß es durch die Regel erklärt werden kann, hingegen zugunsten anderer Kriterien auf, müssen diese je für sich untersucht werden. Klar ist, daß sie nicht auf propositionale oder begriffliche Vermögen der Regelfolger rekurrieren können. Daß es indessen offensichtlich extrem schwierig ist, angemessene alternative Kriterien zu finden, scheint indessen ein Indiz für die Richtigkeit der Intuition sein. Dann aber liegt der Verdacht nahe, daß es die Idee ist,

sprachliche Bedeutung oder intentionaler Gehalt sei regelkonstituiert, die für das Dilemma verantwortlich ist.

An dieser Stelle könnten wir mit einer Paraphrase des letzten Satzes von „Truth by Convention“ schließen: As to the thesis that meaning and intentionality proceed wholly from rules, only further clarification can assure us that this asserts anything at all. Wir können aber auch noch einen kurzen Blick werfen auf eine Alternative zu „making it implicit“, eine Alternative, die das Dilemma von Regreß und Nivellierung insofern anerkennt, als sie zugesteht, daß ihm nicht zu entkommen ist, solange wir versuchen, regelfolgendes Verhalten unter Rekurs auf Elemente der intentionalen Psychologie der Handelnden zu erklären. Der Vorschlag besteht vielmehr darin, die Erklärung, die die Regeln für das fragliche Verhalten bieten, anhand eines alternativen Modells zu verstehen.

6. Normen, Regeln und evolutionäre Erklärung

Varianten dieser Alternative finden sich bei Sellars und Searle. In seinem Aufsatz „Some Reflections on Language Games“ erklärt Sellars, das, was wir das Dilemma von Regreß und Nivellierung genannt haben, verdanke sich einer falschen Dichotomie, der von „merely conforming to rules“ und „obeying rules“ (1954, 325) nämlich. Sellars interessiert sich hier für Sprachspiele, also ganze Regelsysteme, und Regelsysteme versteht er als so etwas wie Systeme erlaubter oder gebotener Handlungen. Wir seien nun stillschweigend davon ausgegangen, es sei nur dann möglich, einzelne Handlungen unter Rekurs auf solche Systeme zu erklären, wenn der Handelnde beabsichtige, ein solches System zu realisieren, d.h. seinen Regeln zu gehorchen. Alles andere aber sei eine bloß zufällige Übereinstimmung mit diesen Regeln. Sellars dazu:

Of course, in one sense of the term it would be accidental, for on one usage ‚accidental‘ means unintended. But in another sense ‚accidental‘ is the opposite of ‚necessary‘, and there can surely be an unintended relation of an act to a system of acts, which is nevertheless a necessary relation – a relation of such a kind that it is appropriate to say that *the act occurred because of the place of that kind of act in the system* (1954, 325, Herv. v. K.G.).

Sowohl Sellars als auch Searle arbeiten nun mit einer Analogie zwischen individuellen Lerngeschichten und Evolutionsgeschichte (cf. Searle 1995, 137ff, Sellars 1954, 327). Im Spracherwerb beispielsweise würden Dispositionen erworben, in Übereinstimmung mit den Regeln der Sprache zu handeln. Solche Dispositionen aber ließen sich unter Rekurs auf die Regeln der Sprache etwa so erklären wie die Tatsache, daß Tiere bestimmte Eigenschaften haben, sich dadurch erklären lassen, daß diese einen Selektionsvorteil bedeuten. Laut Searle funktionieren solche evolutionsanalogen Erklärungen unter Rekurs auf institutionelle Regeln wie folgt:

Instead of saying, the person behaves the way he does because he is following the rules of the institution, we should just say, First (the causal level), the person behaves the way he does, because he has a structure that disposes him to behave that way; and second (the functional level), he has come to be disposed to behave that way, because that's the way that conforms to the rules of the institution (Searle 1995, 144).

Sellars nennt Verhalten, das unter evolutionsanalogem Rekurs auf bestimmte Verhaltensmuster erklärt werden kann, „pattern governed behaviour“ (Sellars 1954, 327), und führt in Bezug auf sprachliches Verhalten aus: „Pattern governed behaviour of the kind we should call ‚linguistic‘ involves ‚positions‘ and ‚moves‘ of the sort that *would be* specified by ‚formation‘ and ‚transformation‘ rules in its metagame if it *were* rule-obeying behaviour“ (ibid.).

Auch diese evolutionsanalogen Modelle haben jedoch Probleme mit ihren signifikanten Differenzen. Sellars beispielsweise erläutert die Art von Erklärung, die er im Sinn hat, am Beispiel des Bientanzes. Doch das ist natürlich als wirklich evolutionäre Erklärung gedacht, nicht als evolutionsanaloge; die Biene verhalte sich, wie sie das eben tut, wenn sie tanzt, weil das einen Selektionsvorteil bedeute, nicht, weil solches Verhalten den Regeln des Bientanzes entspräche. Aber bedeutet es nicht auch einen Selektionsvorteil, Sprache zu haben? Und andersherum: Läßt sich das Verhalten der Bienen, wenn sie mit Hilfe des Tanzes über Futterquellen ‚kommunizieren‘ nicht als Verhalten auffassen, wie es von sprachlichen Regeln spezifiziert würde, handelte es sich dabei um regelfolgendes Verhalten? Das Problem, mit anderen Worten, scheint zu sein, daß diese Modelle bereits voraussetzen, daß es sich beim *explanans* um *Regeln* und nicht um Regularitäten (mit irgendwie gearteter anderer Erklärungskraft) handelt. Regeln mögen (evolutionsanalog) erklären, warum wir gewisse Verhaltensweisen an den Tag legen, aber ein solches Modell erklärt uns nicht, was Regeln sind.

Zusammenfassend muß also gesagt werden, daß wir kein Modell gefunden haben, das in der Lage wäre, den betrachteten Regelregressen zu entkommen; weder die angebotenen Erklärungen des fraglichen Verhaltens mit Hilfe impliziter Regeln oder Normen, noch die mit Hilfe von Regeln in evolutionsanalogen Erklärungen vermochten zu überzeugen. Durchgängig sind wir der Gefahr begegnet, entweder die signifikanten Differenzen zu nivellieren oder eben doch wieder in Regresse zurückzufallen. Es besteht der begründete Verdacht, dies liege an der Annahme, sprachliche Bedeutung und intentionaler Gehalt seien regelkonstituiert. Es liegt nahe, eben hierin einen fatalen genetischen Defekt solcher Regelmodelle zu vermuten.

Literatur

- Baker, G. P. und P.M.S. Hacker, 1985, *An Analytical Commentary on the 'Philosophical Investigations'*, Vol. 2: *Wittgenstein, Rules, Grammar and Necessity*, Oxford: Blackwell.
- Boghossian, P., 1996, „Analyticity Reconsidered“, in: *Nous* 30: 360-391.
- Brandom, R. B., 1994, *Making It Explicit. Reasoning, Representing, and Discursive Commitment*, Cambridge, MA: Harvard UP.
- Glüer, K., 1998, „Rationalität und Regeln“, in: *Ethik und Sozialwissenschaften* 9, 106-108.
- , 2001a, „Dreams and Nightmares. Conventions, Norms and Meaning in Davidson's Philosophy of Language“, in: *Interpreting Davidson*, hrsg. v. P. Kotatko, P. Pagin u. G. Segal, Stanford: CSLI Press: 53-74.
- , 2001b, „Are Necessities Norms of Language“, unv. MS.
- Glock, H.-J., 1994, „Wittgenstein Vs. Quine on Logical Necessity“, in: *Wittgenstein and Contemporary Philosophy*, hrsg. v. S. Teghrarian, Bristol 1994: 185-222.
- , 1996, „Necessity and Normativity“, in: *The Cambridge Companion to Wittgenstein*, hrsg. v. H. Sluga u. D.G. Stern, Cambridge, UK: Cambridge UP, 198-225.
- v. Savigny, E., ²1994, *Wittgensteins 'Philosophische Untersuchungen'. Ein Kommentar für Leser*, Bd. I, Frankfurt a. M.: Klostermann.
- , 1996a, „Sprachspiel, Gebrauch und Bedeutung“, in: ders., *Der Mensch als Mitmensch. Wittgensteins 'Philosophische Untersuchungen'*, München: DTV, 35-69.
- , 1996b, „Der neue Begriff der Regel: Regelfolgendes Verhalten statt Regelung“, in: ders., *Der Mensch als Mitmensch. Wittgensteins 'Philosophische Untersuchungen'*, München: DTV, 94-125.
- Schnädelbach, H., 1998, „Rationalitätstypen“, in: *Ethik und Sozialwissenschaften* 9, 79-89.
- , 1998a, „Replik“, in: *Ethik und Sozialwissenschaften* 9, 155-164.
- Searle, J., 1995, *The Construction of Social Reality*, London: Penguin.
- Sellars, W., 1954, „Some Reflections on Language Games“, in: ders. *Science, Perception and Reality*, Atascadero, CA 1991 (Nachdruck der Ausgabe von 1963): 321-358.
- Quine, W. V. O., 1935, „Truth by Convention“, in: ders., *The Ways of Paradox and other essays*, Cambridge, MA: Harvard UP, 1966, 77-106.